

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2580 der Kommission vom 17. Juni 2022 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zu den im Antrag auf Zulassung als Kreditinstitut zu übermittelnden Informationen und zur Präzisierung möglicher Hindernisse für die ordnungsgemäße Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen durch die zuständigen Behörden

(Amtsblatt der Europäischen Union L 335 vom 29. Dezember 2022)

Seite 66, Erwägungsgrund 14:

Anstatt: „Diese Verordnung sollte ab dem XX.XX.XXXX gelten, damit die zuständigen Behörden und die antragstellenden Kreditinstitute ausreichend Zeit haben, die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen —“,

muss es heißen: „Diese Verordnung sollte ab dem 18. Juli 2023 gelten, damit die zuständigen Behörden und die antragstellenden Kreditinstitute ausreichend Zeit haben, die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen —“.

Seite 75, Artikel 13, zweiter Satz:

Anstatt: „Diese Verordnung gilt ab dem XX.XX.XXXX.“

muss es heißen: „Diese Verordnung gilt ab dem 18. Juli 2023.“
